

Zu einigen Grundfragen der Schuld, insbesondere zum Entscheidungsbegriff

Fragen der Schuld sind kein begrenztes strafrechtliches Teilproblem. Sie rühren immer an das Wesen sozialistischer Rechtspflege. Sie ragen — wie uns die neuesten Erkenntnisse der sowjetischen Theorie und Praxis lehren — weit in den Bereich der Gerichtsethik und der sozialistischen Rechtserziehung der Bürger hinein. Es dürfte daher auch kein Zufall sein, daß Lenin — sofern er sich mit Fragen der Strafrechtspflege befaßte — seine Stellungnahmen dazu stets mit Erörterungen zur Schuldproblematik verband. Sie dienten ihm stets als Ansatzpunkt, um die weit über die Lösung des Einzelfalles hinausgehenden Funktionen der neuen Rechtspflege, insbesondere ihre erzieherischen Aufgaben, darzustellen.^{1/} Die Effektivität unserer sozialistischen Strafrechtspflege hängt weitgehend auch von der richtigen Entscheidung der Schuldfragen ab. Hierbei geht es schon nicht mehr um die einfache, logisch und juristisch einwandfreie Subsumtion des Sachverhalts unter die Strafrechtsnormen, sondern darum, das so gefundene Verschulden des Täters in seiner sozialen Bedeutung zu erkennen und dementsprechend zu bewerten.

Auseinandersetzung mit imperialistischen Konzeptionen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die richtige Position in Schuldfragen beziehen, heißt zugleich auch die Auseinandersetzung mit imperialistischen Auffassungen und Tendenzen führen.

Gegenwärtig breitet sich in den führenden imperialistischen Staaten die sog. neue soziale Verteidigung aus.^{2/} Sie entstand, zunächst als „soziale Verteidigung“ bezeichnet, als eine Art Reaktion auf das Scheitern der an der katholischen Moraltheologie orientierten Vergeltungstheorien. Deren irrationale Schuldtheorien wurden mit der Leugnung der Existenz des Verschuldens beantwortet. Hieran knüpfte sich dann die Forderung, nach der Beseitigung des Strafrechts und dessen Ersetzung durch ein reines Maßregelrecht. Art und Dauer solcher Maßregeln sollten nicht mehr an Tat und Schuld gebunden sein, sondern nur von einem erwarteten, imaginären Erfolg abhängen. Damit verschwanden alle festen Regeln; was verblieb, war — wie die diesbezüglichen Entwürfe beweisen — reine Willkür. Es versteht sich, daß ein solches Pseudorecht, das jegliche Demagogie fallen ließ, sich nicht durchsetzen konnte.

Die „neue soziale Verteidigung“ will nun unter dem Vorwand, den Bestraften vor jedem Makel zu bewahren, ein gemäßigtes Maßregelrecht einführen. Sie macht zwar einige Konzessionen an die Schuldproblematik, möchte aber die Schuldfrage nicht gestellt sehen, da sie sie in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung bei der zunehmenden Zersetzung und Demoralisation nicht mehr beantworten kann. Der Straftäter — so sagt eine der neuesten Strömungen^{3/} — ist im Grunde Opfer

^{1/} Vgl. Renneberg, „W. I. Lentn über die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtsordnung“, Staat und Recht 1969, Heft 10/11, S. 1716 ff., und Heft 12, S. 1868 ff., sowie die dort angegebene Literatur.

^{2/} Vgl. dazu Streit, „Die neue Sozialverteidigung! — ein untaugliches Konzept zur Bekämpfung der Kriminalität in der kapitalistischen Gesellschaft“, NJ 1971 S. 7 ff.

^{3/} Vgl. dazu Quensel, „Soziale Fehlanpassung und Stigmatisierung“, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 3 (Zur Effektivität des Rechts), S. 447 ff.; Melzer, „Chancen und Möglichkeiten der Sozialverteidigung in Deutschland“, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Berlin [-West]/New York) 1972, S. 648 ff.

Vgl. auch SaCk, „Definition von Kriminalität als politisches Handeln: Der labeling approach“, in: Kriminologisches Journal (München) 1972, Heft 1, S. 3 ff.; Opp, „Die alte und die neue Kriminalsoziologie“, a. a. O., S. 32 ff., und die Diskussion dazu, a. a. O., S. 53 ff.

der „Interaktion“ von Rechtsordnung und deren Vertretern auf der einen Seite und der von diesen Mächten belauerten und gegen sie aufbegehrenden Existenz des Individuums auf der anderen Seite. Der Täter ist oder wird stigmatisiert, so lautet die neue Formel; er wird gewissermaßen mit Brandmalen der Gesellschaft versehen. Hier kann es nicht mehr um Schuld und Strafe, sondern nur noch um Behandlung oder — wie es in einer anderen Variante vorgeschlagen wird — um Sühne gehen. Diese neue Sühneversion gibt sich dann als rein auf das Individuum bezogene humane Lösung des Verantwortungsproblems aus. Der Straftäter, den man human zu betrachten vorgibt, wird jetzt zum rein behandlungsbedürftigen, zur Selbstbestimmung kaum noch fähigen Individuum.

Um dieses primitive Ergebnis zu erzielen, das den Menschen zum willenlosen Spielball irgendwelcher „interaktionistischer Kräfte“ herabwürdigt, werden Soziologie, Psychologie, Psychiatrie und Psychoanalyse bemüht. Einige solcher Theoretiker haben sogar die Stirn, sich dabei auf Marx zu berufen, und unterfangen sich, der DDR konvergenztheoretische Vorschläge zur Umwandlung des Strafrechts in ein Maßregelrecht oder doch zur Ausdehnung von Maßregeln irgendwelcher Art zu unterbreiten.^{1/} Aus der marxistisch-leninistischen Verantwortungskonzeption — so behaupten sie — folge, daß das Schuldprinzip und mit ihm das Strafrecht fallen sollten.

Nun bedarf die DDR wahrlich nicht der Vorschläge bürgerlicher Ideologen. Sie hat ihren sozialistischen Weg auch in der Rechtspflege auf der festen theoretischen Basis des Marxismus-Leninismus und unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei beschritten und wird es auch weiter tun.

Bedeutsam an dem ganzen Vorgang ist für uns nur, in welcher theoretisch und praktisch hoffnungslosen Situation der Imperialismus sich befindet, wie er sich windet, um der geistigen Konfrontation mit dem Sozialismus zu entgehen, und von welcher tragenden Bedeutung die weitere vertiefte theoretische und praktische Lösung solcher Zentralfragen wie der Schuld in der Auseinandersetzung mit dem Imperialismus ist. Die neuen, sozialistischen Produktions-, Macht- und Lebens-Verhältnisse erlauben die theoretische und soziale Lösung eines Problems, das in allen bisherigen Gesellschaftsordnungen unlösbar sein mußte.

Dialektisch-materialistische Fundierung der Schuldkonzeption

In unserer Schuldkonzeption kommt der Entscheidung des Täters zur Tat bzw. zu einem bestimmten pflichtwidrigen Verhalten eine besondere Rolle zu. Bekanntlich wurde der Entscheidungsbegriff mit dem Strafgesetzbuch von 1968 neu in die Rechtsprechung eingeführt. In den Zeiten davor versuchte man, der Probleme Herr zu werden, indem man die psychische Aktivität einer menschlichen Handlung in das Wissen und Wollen zerlegte und als Hilfskategorie für die Bestimmung der Fahrlässigkeit die Möglichkeit des Wissens um bestimmte Vorgänge und Abläufe einführte. Während man nun das Wissen einigermaßen weiter aufschlüsseln konnte, blieb für den Willen nur die mehr oder minder faßbare Formel übrig, daß er jenes psychische Moment oder jene Aktivität sei, die das bisher nur Gedachte in

^{1/} Vgl. Blechschmid, Schuld und Verantwortlichkeit Im neuen Strafrecht der DDR, Rechtswiss. Diss., Frankfurt am Main 1970.